

Leider erzählen diverse Anbieter und auch die BG ETM RCI u.a. selbst teilweise so was hier:

Thema Mitgänger-Flurförderzeuge -

Bei welchem FFZ genügt eine Unterweisung:

BGV D27 § 7 neue V68 (2) Der Unternehmer darf mit dem Steuern von

Mitgänger-FFZ nur Personen beauftragen, die

geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind.

Zu § 7 (2) Mitgänger-FFZ mit Fahrerstandplattform, deren bauart-bedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, gelten als FFZ mit Fahrerstand. Insofern gilt dann § 7 Abs. 1. (Ausbildung)

Steuern von Flurförderzeugen BGV D27 §7 neue V68

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Steuern von Flurförderzeugen mit

Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind
- und
3. ihre Befähigung* nachgewiesen haben.

Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.

(2) Der Unternehmer darf mit dem Steuern von Mitgänger-Flurförderzeugen nur

Personen beauftragen, die geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind.

(3) Versicherte dürfen Flurförderzeuge nur steuern, wenn sie vom Unternehmer hiermit beauftragt (schriftlich) sind.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 4:

Für „Mitgänger-Flurförderzeuge“ wird vielfach auch der Begriff „Geh-Flurförderzeuge“ verwendet.

Mitgänger-Flurförderzeuge können auch mit Einrichtungen zum Mitfahren des Fahrers, z. B. mit hochklappbaren Fahrerstandplattformen, ausgerüstet sein.

Im BG-Grundsatz Schulungsgrundsatz bisher BGG 925 neu DGUV Grundsatz 308-001

Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand steht das nicht so drin -

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Ausbildung und Beauftragung

der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand. Er ist vorrangig für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern konzipiert.

Für Fahrer von Flurförderzeugen ohne Hubgerüst, z.B. Schlepper, Plattformwagen, Kommissioniergeräte usw., kann die Ausbildung entsprechend der gerätespezifischen Gefährdung in Inhalt und Dauer angepasst werden.

Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung dürfen sich dann nur auf diese Flurförderzeuge erstrecken.

Zur Erreichung des Zieles, geeignete Personen zum Führen von Flurförderzeugen auszubilden, werden in Abschnitt 3.5 Ausbildungszeiten* angegeben.

Diese haben sich für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse bewährt. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen Führen eines Flurförderzeuges mit Fahrersitz oder -stand erfolgt durch eine in Abschnitt 8 beschriebene theoretische und eine praktische Prüfung.

1.2 Dieser BG-Grundsatz findet keine Anwendung auf Flurförderzeuge, die durch einen mitgehenden Fahrer, auch Mitgänger genannt, gesteuert werden.

Da auf Grund der geringeren Fahrgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bei dieser Gerätebauart das Gefährdungspotenzial geringer ist, genügt es gemäß § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) wenn die Fahrer in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen sind. Die Beauftragung der Fahrer muss in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen.

Hier steht nicht drin mit Plattform als Mitfahrer bis max. 6 km/h sondern nur mitgehenden Fahrer -

Also ist die alte Durchführungsanweisung BGV D27 bzw. neue Vorschrift 68 nicht nach dem Grundsatz geschrieben worden, der ja was ganz anders sagt, auch zum Thema Zertifikate als Befähigungsnachweis werden da behandelt und keine Ausweise, was in den Vorschriften auch nicht richtig drin steht - wie ja auch sehr viele Anbieter dieses falsch Dokumentieren und oft viel zu kurz Schulen und ohne Pflicht Weiterbildung usw. - aber das ist ein ganz anderes Thema das diese Anbieter dieses hier ausnutzen und die Kunden bzw. Schüler Teilnehmer usw. Übervorteilen -

Also wo steht das im Grundsatz liebe Herren und Damen der BG RCI BG HW ETM usw. -

MfG Drewer, Olli SiFa und SV und VET Trainer und Ausbilder von www.nicht-ohne-schulung.de